



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An
die Kantonsregierungen

Bern, 18. April 2019

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV): Anpassung der Vorschriften zu den Angaben des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften serienmässig hergestellter Fahrzeuge

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV): Stärkung der Winterproduktion, Berechnung der Vergütungssätze für Wasserkraft- und Biomasseanlagen bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen, Anpassung der KEV- und EIV-Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen und Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung bei Geothermieprojekten

Revision der Energieverordnung (EnV): Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique, Präzisierungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und Anpassung der Bestimmungen zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung bei der Rückerstattung des Netzzuschlags

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt zu den Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durch.



Vernehmlassungsfrist

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **19. Juni 2019**.

Hinweis zur Vernehmlassungsfrist

Die Umstellung der Verbrauchs- und Emissionsmessungen vom Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) auf das Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure (WLTP) per 1. Januar 2020 führt zu grösseren Umstellungen bei der Automobilbranche und wirkt sich auch auf die Einteilung der Fahrzeuge in die Energieeffizienz-Kategorien aus. Die geplanten Anpassungen im Bereich der Vorschriften zur Kennzeichnung von Fahrzeugen (insbesondere die Änderung der Berechnungsmethodik) bringen ebenfalls grössere Änderungen mit sich. Um zu verhindern, dass die Automobilbranche und ihre Kunden innert kurzer Zeit zweimal von grösseren Umstellungen betroffen sind und um die Glaubwürdigkeit der Energieetikette zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Änderungen im Bereich der Vorschriften zur Kennzeichnung von Fahrzeugen ebenfalls per 1. Januar 2020 in Kraft treten können.

Gleichzeitig werden mit diesem «Revisionspaket» die Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen angepasst. Um dabei auf möglichst aktuelle Marktzahlen und -beobachtungen abstellen zu können, müssen die Revisionsarbeiten jeweils möglichst spät aufgenommen werden, weshalb die Vernehmlassung nicht früher gestartet werden konnte.

Aus diesen Gründen duldet das Vorhaben keinen Aufschub und ein früherer Start der Vernehmlassung war nicht möglich. Es ist daher geboten, die Vernehmlassungsfrist in Anwendung von Artikel 7 Absatz 4 des Vernehmlassungsgesetzes auf zwei Monate zu verkürzen. Dies ist insbesondere auch darum vertretbar, weil beim umfangreichsten Thema – der Revision der EnEV – sowohl die Automobilbranche als auch die Umwelt- und Konsumentenverbände bereits im Lauf der Vorarbeiten thematisch einbezogen wurden. Aus diesem Grund sowie aufgrund des geringen Umfangs der übrigen Änderungen erachten wir eine Vernehmlassungsfrist von zwei Monaten als ausreichend.

Grundzüge der Vorlage

Teilrevision EnEV

Die Angaben des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung von Fahrzeugen erfüllen den Zweck, Marktversagen, die sich durch Informationsdefizite ergeben, abzubauen. Käufer von Personewagen profitieren von erhöhter Transparenz und erhalten mit der Energieetikette die Möglichkeit, gezielter ihren Kaufentscheid zu treffen und die Energieeffizienz angemessen einzubeziehen.

In der vorliegenden Revision werden die Vorschriften zu den Angaben des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften serienmässig hergestellter Fahrzeuge angepasst. Dies umfasst die visuelle Neugestaltung der Energieetikette für Personewagen, die Anpassung der Berechnungsgrundlage für die Einteilung in die Energieeffizienzkategorien, Änderungen bei den Angaben in der Werbung, die Überarbeitung des biogenen Anteils von Erdgas und die Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper.

Teilrevision EnFV

Um die Winterproduktion und somit die Versorgungssicherheit zu stärken, sollen Investitionsanreize zum Ausbau der Speicherkapazität der Wasserkraft geschaffen werden. Da der Bau von Staumauern sehr kostenintensiv ist, sollen Anlagen, welche ihre Speicherkapazität ausbauen, einen höheren, maximalen Investitionsbeitrag erhalten können sowie gegenüber Laufwasserkraftwerken bevorzugt berücksichtigt werden.

Um zu verhindern, dass bei mehrmaligen nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen von Wasserkraft- und Biomasseanlagen, die sich im Einspeisevergütungssystem (KEV) befinden, der Vergütungssatz wieder ansteigen kann, wird die Formel zur Berechnung des Vergütungssatzes bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen präzisiert.



Des Weiteren wurden bei der Photovoltaik die KEV-Vergütungssätze sowie die Einmalvergütungsbeiträge überprüft. Sie sollen aufgrund der weiter sinkenden Investitionskosten und vor dem Hintergrund der Dynamik des Marktes per 1. April 2020 angepasst werden.

Die Schweiz hat wenig Erfahrung mit der Erschliessung unterirdischer Ressourcen. Dies hat zur Folge, dass es bei der Planung und Umsetzung von Geothermieprojekten oft zu Verzögerungen kommt. Aus diesem Grund sollen die Fristen fürs Einreichen der Projektfortschrittsmeldung und der Inbetriebnahmemeldung für Geothermieranlagen in der KEV verlängert werden.

Teilrevision EnV

Guichet Unique: In besonders komplexen Verfahren soll das Bundesamt für Energie (BFE) die Möglichkeit erhalten, den zuständigen Bundesstellen die Frist zum Einreichen ihrer Stellungnahmen und Bewilligungen um maximal zwei Monate zu verlängern.

Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV), bei denen auch Mieterinnen und Mieter teilnehmen, wird klargestellt, dass für die Bestimmung der Obergrenze der internen Kosten, die in Rechnung gestellt werden dürfen, die Kosten für das externe Standardstromprodukt heranzuziehen sind, das der individuelle ZEV-Teilnehmer beziehen würde, falls er nicht im ZEV wäre.

Die Anpassungen im Bereich der Rückerstattung des Netzzuschlags haben zum Zweck, die Erstellung und die Prüfung der Gesuche der Endverbraucher zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Die Berechnung der Bruttowertschöpfung ist künftig nur noch auf der Grundlage der Jahresrechnung bzw. auf Grundlage des Abschlusses nach einem anerkannten Standard bei entsprechender Pflicht zur Rechnungslegung möglich. Die Variante mit der Mehrwertsteuerabrechnung entfällt. Dadurch wird die Datengrundlage verbessert und die Gleichbehandlung der Gesuchstellerinnen und der Gesuchsteller erhöht.

Vernehmlassungsunterlagen

Die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen finden Sie auf folgender Internetseite:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

- Vorlage Verordnungstexte
- Erläuternder Bericht
- Adressatenliste

Wir verzichten auf den Versand der Unterlagen in Papierform. Sollten Sie keinen Zugriff auf die Dokumente im Internet haben, stellen wir Ihnen die Unterlagen auf Wunsch in gedruckter Form zu. Diese können beim BFE bestellt werden: Vo-Rev@bfe.admin.ch oder 058 462 66 59.

Ihre Stellungnahme

Wir laden Sie dazu ein, zu den Verordnungstexten und den Erläuterungen Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme vorzugsweise in elektronischer Form innert der oben angegebenen Frist beim BFE einzureichen. Bitte senden Sie zusätzlich zur PDF-Version auch eine Word-Version Ihrer Stellungnahme an Vo-Rev@bfe.admin.ch.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.



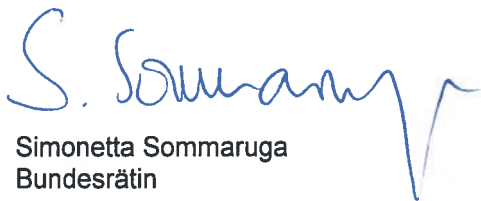
Kontakt bei Fragen

Bei Fragen stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

Energieeffizienzverordnung: Thomas Weiss, thomas.weiss@bfe.admin.ch, 058 463 29 05
Investitionsbeiträge GWK: Gianni Semadeni, gianni.semadeni@bfe.admin.ch, 058 466 34 44
Vergütungssätze für Wasserkraft- und Biomasseanlagen bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen: Matthieu Buchs, matthieu.buchs@bfe.admin.ch, 058 462 56 40
Vergütungssätze PV und ZEV: Wieland Hintz, wieland.hintz@bfe.admin.ch, 058 469 30 89
Fristen Geothermie: Nicole Lupi, nicole.lupi@bfe.admin.ch, 058 483 06 55
Frist Guichet Unique: Katharina Meyer, katharina.meyer@bfe.admin.ch, 058 466 89 64
Rückerstattung Netzzuschlag: Andreas Scheidegger, andreas.scheidegger@bfe.admin.ch, 058 462 55 54

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Simonetta Sommaruga
Bundesrätin